

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß des § 11, Ziffer 5 und 10 der Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. März 2004 wird mit Ablauf von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung die Einziehung der nachfolgend aufgeführten Grabstätten wirksam.

Folgende Nutzungsberechtigte konnten durch die Friedhofsverwaltung nicht ermittelt werden. Die Einziehung führt zum Erlöschen des Nutzungsrechtes.

Friedhof Grefrath

Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigter mit früherer Anschrift
1	45-46	Bethke, Lidia, Lanzerather Feldstr. 12, 41472 Neuss
2	121-124	Derichs, Gerda, Hauptstr. 16, 41472 Neuss
2	537-538	Dahmen, Wilhelm, Büttger Str. 2, 41460 Neuss
3	138A	Bahners, Clemens, Jülicher Landstr. 150, 41466 Neuss

erl.